VERORDNUNG (EWG) Nr. 2244/81 DES RATES

vom 27. Juli 1981

betreffend die Lieferung von Milchfetten über das UNHCR als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1312/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1312/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1313/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (²) sieht eine Reserve von 2 774 Tonnen Butteroil vor. Ein Teil dieser Reserve steht noch zur Verfügung.

Die Gemeinschaft hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Butteroil zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan erhalten. Der Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aus der verbleibenden Reserve an Butteroil im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1313/80 werden 500 Tonnen als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan über das UNHCR zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 14. (2) ABI. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 16.